

Haftung und Schweigepflicht des Betriebsrats

I. Haftung des Betriebsrats



1. Rechtsstellung des Betriebsrats

- Der BR ist
 - die gesetzliche Interessenvertretung und Repräsentant der Arbeitnehmer des Betriebes innerhalb der Betriebsverfassung, § 5 I BetrVG
 - aber auch wie der Arbeitgeber Verfassungsorgan des Betriebes. Er hat auch die Interessen des Betriebes zu berücksichtigen, § 2 Abs. 1 BetrVG

I. Haftung des Betriebsrats



- Der BR ist **grundsätzlich** weder rechtsfähig noch vermögensfähig
- aber er ist im Rahmen des ihm gesetzlich übertragenen Wirkungskreises **teilrechts- und teilvermögensfähig.**

I. Haftung des Betriebsrats



a) Rechtsfähigkeit

- Träger von Rechten und Pflichten

Der BR ist teilrechtsfähig, er ist nur im Geltungsbereich des BetrVG rechtsfähig

Er kann in diesem Rahmen Gläubiger und Schuldner von privatrechtlichen Forderungen, auch Schadenersatzforderungen, sein

I. Haftung des Betriebsrats



- Geht der BR bei Verträgen über seinen gesetzlichen Wirkungskreis hinaus, handelt er als **Vertreter ohne Vertretungsmacht**.
- Eine Vertretungsmacht kraft Gesetzes gibt es nicht.

I. Haftung des Betriebsrats



b) Deliktsfähigkeit

- Verantwortlichkeit zum Schadensersatz aufgrund unerlaubter Handlungen.

c) Geschäftsfähigkeit

- Die Fähigkeit, selbständig wirksame rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abgeben zu können oder zu empfangen.

I. Haftung des Betriebsrats



d) Vermögensfähigkeit

- Das Recht, Güter und Rechte von wirtschaftlichem Wert (z. B. Bargeld, Eigentum an Grundstücken und beweglichen Sachen) zu erwerben, zu besitzen, zu veräußern oder Vermögen betreffende Ansprüche durchzusetzen.

I. Haftung des Betriebsrats

2. Amtspflichten des Betriebsrats

Im Überblick

- - § 2 (1) BetrVG
- - § 75 BetrVG
- - § 74 (2) BetrVG
- - § 77 (1) S. 2 BetrVG
- - § 30 S. 2, 3 BetrVG
- - § 74 (1) S. 2 BetrVG
- - § 242 BGB

I. Haftung des Betriebsrats



§ 2 Abs. 1 BetrVG

- vertrauensvolle Zusammenarbeit

§ 75 BetrVG

**Grundsatz der objektiven und neutralen
Amtsführung**

§ 74 Abs. 2 BetrVG

Friedenspflicht

I. Haftung des Betriebsrats



§ 77 Abs. 1 S. 2 BetrVG

kein einseitiger Eingriff in die Leitung des Betriebs

§ 30 S. 2,3 BetrVG

**Rücksichtnahme auf betriebliche
Notwendigkeiten bei Geschäftsführung**

I. Haftung des Betriebsrats



Pflicht zur Verständigung des Arbeitgebers

- nicht, wenn Dauertermin
- wenn unterlassen:
- keine Kürzung von Arbeitsentgelt
- gegebenenfalls Schadensersatzanspruch (theoretisch)

I. Haftung des Betriebsrats



§ 74 Abs. 1 S. 2 BetrVG

Verhandlungspflicht

Beispiele für Verstoß:

- Einigungsstelle wird ohne vorherigen Versuch einer Einigung eingeschaltet
- dauerhafte Verweigerung des Monatsgesprächs (gegebenenfalls sogar § 119 Nr. 2 BetrVG)

I. Haftung des Betriebsrats



§ 242 BGB

- Schutz der Rechtsgüter des Arbeitgebers
- Abwendung von Gefahren von Betrieb

Beispiel:

- verheimlichen von Straftaten von Arbeitnehmern, durch die der Arbeitgeber beschädigt wird
- Verdecken vom Kündigungssachverhalten

I. Haftung des Betriebsrats



3. Folgen von Pflichtverletzungen

a) Haftung

- i. Haftung gegenüber Arbeitgeber
- ii. Haftung gegenüber Arbeitnehmer
- iii. Haftung gegenüber Dritten
- iv. Gesamtschuldnerische Haftung der BR-Mitglieder

▪ **Grundsatz:**

Wahrnehmung von Interessen ohne Haftungsdruck

I. Haftung des Betriebsrats



Verhältnis Betriebsrat-Arbeitgeber

Ob:

§ 823 Abs. 1 BGB

- Voraussetzung:
- Schuldhafter (vorsätzlich oder fahrlässig)
- Eingriff (Handlung oder Unterlassung)
- rechtswidrig (entgegen den Vorgaben im BetrVG)
- in ein Recht des Arbeitgebers (eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb)
- kausaler (dadurch entstandener) Schaden

I. Haftung des Betriebsrats



§ 823 Abs. 2 BGB

Voraussetzung:

- Schuldhafter
- Verstoß gegen drittschützende Norm
- kausaler Schaden

I. Haftung des Betriebsrats



§ 826 BGB

Voraussetzung:

- vorsätzliche
- sittenwidrige
- Schädigung

I. Haftung des Betriebsrats



Wie viel ? – Umfang des Schadensersatzes

- § 249 BGB
- Der Geschädigte ist so zu stellen, als wenn der Schaden nicht passiert wäre

Wenn das nicht geht:

- § 251 Abs. 1 BGB
- Schadensersatz in Geld

Entgangener Gewinn:

- § 252 BGB

I. Haftung des Betriebsrats



Wer?

- Nicht der BR als Gremium
 - Einzelne Mitglieder des BR
-
- Geht Schaden aus Beschluss hervor – diejenigen, die den Beschluss unterstützt haben.
 - Problem: Beweisführung für die Verursachung - § 830 BGB ist nicht anzuwenden

I. Haftung des Betriebsrats



Verhältnis Betriebsrat-Belegschaft

- Betriebsrat nimmt fremde Rechte in eigenem Namen wahr
- Mitbestimmungsrechte und Aufgaben des BR enden, wo individuelle Rechte berührt sind, die einzelne Beschäftigte selber in Anspruch nehmen oder verteidigen können

I. Haftung des Betriebsrats



§ 823 Abs. 2 BGB (Verstoß gegen ein Schutzgesetz) i.V.m.

- § 75 BetrVG – Geschlechterbenachteiligung bei Versetzungen
- § 80 BetrVG – Abs. 1 Ziff. 6 – Zwangspensionierung bei Erreichen Altersgrenze
- § 82 Abs. 2 S. 3 BetrVG – Mitteilung über Leistung – BR-Mitglied erfährt von Leistungsbeurteilung und bringt negative Elemente, die keine Berücksichtigung gefunden haben ein – Nichterreichen Zielvereinbarung

I. Haftung des Betriebsrats



- § 83 Abs. 1 S. 3 BetrVG – Bei Blick in die Personalakte Einsicht in Führungszeugnis – durch Mitteilung an BR wird Bewerbungsaussicht oder konkrete Stelle unerreichbar
- § 85 Abs. 1 BetrVG – massives offensichtliches Mobbing, BR wird nicht aktiv, dauerhafte Gesundheitsbeeinträchtigungen
- § 99 Abs. 1 S. 3 BetrVG – Mitteilung von Einstellungsunterlagen bewirkt wirtschaftlichen Nachteil

I. Haftung des Betriebsrats



Verhältnis Betriebsrat-Dritte

Betriebsrat

bisher:

- keine Haftung des BR für Rechtsgeschäfte mit Dritten, weil vermögenslos

aber:

- Freistellungsanspruch gemäß § 40 I BetrVG gegen Arbeitgeber
- Haftung nur im Rahmen dieses Anspruchs

I. Haftung des Betriebsrats



jetzt neu:

- BR kann auch als Gremium haften
- BGH hat bestätigt, dass eine Haftung des BR-Vorsitzenden, seines Stellvertreters und auch des BR als Gremium in Betracht kommt und legt die Voraussetzungen und den Umfang dar
 - bei der Haftung gibt es keine Privilegierung mehr
 - Wesentliche Ansprüche des Betriebsrats weiterhin nach 40 I und II BetrVG

I. Haftung des Betriebsrats



Wer kann Vertragspartner eines Dritten sein?

- möglich: BR, AG, BR-Mitglieder, die dem beauftragenden Beschluss zugestimmt haben
- Dritter leistet in der Regel nur, wenn er auch einen Vertragspartner hat
 - Arbeitgeber kommt hier nicht in Betracht, da er nicht am Vertragsschluss mitgewirkt hat
 - BR hat keine Vertretungsmacht, also kann dem Arbeitgeber auch die Handlung des BR nicht zugerechnet werden

I. Haftung des Betriebsrats



- BR-Mitglieder sind auch nicht Vertragspartner
- BR ist somit Vertragspartner und schließt den Vertrag ab
 - in dem Umfang des Freistellungsanspruchs kann BR sich gegen den Arbeitgeber **gem. § 40 I BetrVG**, als Vertragspartner Dritten gegenüber zur Zahlung verpflichten

I. Haftung des Betriebsrats



Haftung der BR-Mitglieder als Gesamtschuldner

- Haftung der **BR-Mitglieder** gegenüber Dritten, wenn sie aufgrund eigenen Entschlusses oder BR-Beschlusses Rechtsgeschäfte außerhalb ihrer Vertretungsmacht durchführen
- jeder, der an einen solchen Beschluss beteiligt war und diesen mit beschlossen hat, wird Schuldner der dadurch entstandenen Verbindlichkeit
 - die Erfüllung ist als Gesamtschuldner möglich
 - privatrechtlicher Gesamtschuldnerausgleich gemäß § 420 ff BGB zwischen den Beschluss tragenden BR-Mitgliedern

I. Haftung des Betriebsrats



Haftung des BR-Vorsitzenden /des Stellvertreters

- Der BR-Vorsitzende kann den BR nur im Rahmen des Anspruchs nach § 40 BetrVG verpflichten.
- Die Maßnahmen / Beratungsleistungen müssen im Einzelfall erforderlich sein
- Handelt der BR-Vorsitzende/ Stellvertreter ohne Vertretungsmacht i.S.d § 179 BGB:
 - Haftung BR-Vorsitzenden und/oder des Stellvertreters

I. Haftung des Betriebsrats



NEU nach dem BGH daher letztlich nur:

- es gibt für den BR keinen Raum für Privilegierungen bei der Haftung, wenn die Handlungen des BR nicht vom BetrVG gedeckt sind!

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

Grundsätzlich gilt der Satz:

- Der Betriebsrat ist kein Geheimrat
- Die für die Betriebsratsarbeit wichtigsten Geheimhaltungspflichten ergeben sich aus:

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

- Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- = im Dienste wirtschaftlicher Interessen

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

- Schutz der Privatsphäre eines einzelnen Arbeitnehmers
- = im Dienste persönlicher Interessen

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften

- = im Dienste persönlicher Interessen

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

- Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, die gleichzeitig auch BR-Mitglieder sind, haben weitergehende Verschwiegenheitsverpflichtungen
- = Schutz wirtschaftlicher Interessen

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

Im Einzelnen:

- **Verschwiegenheitspflicht nach § 79 BetrVG**
- Was ist ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis?
Jede im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Tatsache bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebsinhabers, die nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem Willen des Betriebsinhabers aufgrund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses ausdrücklich geheim gehalten werden soll.

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

Voraussetzungen:

- Tatsachen, die wettbewerblich relevant im Zusammenhang mit dem technischen Betrieb oder der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens stehen (echtes, wettbewerblich relevantes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis)
- und**
- diese nicht offenkundig sind
 - (was schon jeder weiß, ist kein Geheimnis mehr)

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

und

- an deren Geheimhaltung der Arbeitgeber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat
- Z.B., wenn Bekanntgabe Nachteil gegenüber der Konkurrenz oder Verlust eines Vorteils zur Folge hätte.
- Kein berechtigtes Interesse bei unlauteren und gesetzeswidrigen Vorgängen (Umweltverseuchung, Vertrieb verbotener Produkte, Steuerhinterziehung etc.)

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

und

- die vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet werden
- Pauschale Anmerkungen genügen nicht, eine Bezeichnung als „vertraulich“ löst keine Geheimhaltungspflicht aus.

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

und

- die Information muss dem Betriebsratsmitglied wegen seiner Zugehörigkeit zum Betriebsrat bekannt geworden sein.

Alle vorstehend genannten Voraussetzungen müssen vorliegen, sonst liegt kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vor.

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

Beispiele für Betriebsgeheimnisse:

- Konstruktionszeichnungen, Versuchsprotokolle, Rezepturen

Beispiele für Geschäftsgeheimnisse:

- Kalkulationsunterlagen, Vertragsabschlüsse, Kundenlisten, Absatzplanungen, Auftrags- und Umsatzhöhe, Vorzugspreise

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

Persönliche Geheimnisse:

- Persönliche Verhältnisse, die dem BR im Rahmen personeller Maßnahmen bekannt geworden sind und die ihrem Inhalt nach eine vertrauliche Behandlung bedürfen (§§ 99 Abs. 1 und 102 Abs. 2 BetrVG)

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

- Verhandlungen eines Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber, zu denen ein BR-Mitglied auf Wunsch des Arbeitnehmers hinzugezogen wurde (§ 82 Abs. 2 BetrVG)
- Inhalt der Personalakte, in die ein Arbeitnehmer in Anwesenheit eines BR-Mitglieds Einsicht nimmt (§ 83 Abs. 1 BetrVG)

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

Beispiele für persönliche Geheimnisse:

- Familienverhältnisse, Krankheiten, Schwangerschaften, Vorstrafen, Abmahnungen, u.U. Lohn- und Gehaltsdaten
- Bei § 82 Abs. 2 und § 83 Abs. 1 BetrVG gilt die Schweigepflicht auch innerhalb des BR, sofern keine Entbindung durch den Arbeitnehmer vorliegt.

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

Verletzungen der Schweigepflicht

- Eine Verletzung der Schweigepflicht kann gemäß § 120 BetrVG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Voraussetzung ist ein Antrag des Verletzten. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Die Bestrafung wird in der Praxis selten beantragt.

II. Geheimhaltungspflichten des Betriebsrats, § 79 I BetrVG

- Eine Verletzung der Schweigepflicht kann aber unter Umständen als grobe Amtspflichtverletzung gesehen werden, die ein Verfahren nach § 23 Abs. 1 BetrVG (Ausschluss aus BR, Auflösung des BR) zur Folge haben kann.
- Unter Umständen können auch Schadensersatzansprüche drohen.